

THAILAND

Thailand als Standort für die Strukturierung von Investitionen in Myanmar

von RA Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., Bangkok, Thailand und RA Alexander Bohusch, Rangun, Myanmar

Seit der weitflächigen Aufhebung der US-amerikanischen und europäischen Wirtschaftssanktionen richten immer mehr ausländische Investoren ihr Augenmerk auf Myanmar (Republik der Union Myanmar – Wirtschaftswachstum 2016: 6,4 % ; für 2017 erwartet: 7,7 %). Auch wenn einzelne Bereiche des Ausländerinvestitionsrechts, wie die Repatriierung von Gewinnen ins Ausland, nach wie vor Schwierigkeiten bereiten, drängen eine Vielzahl von Investoren in den neuen „Tigerstaat“. Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Vorzüge der Strukturierung von ausländischen Investitionen über eine thailändische Tochtergesellschaft gegenüber einer Direktinvestition.

1. Ausgangsüberlegungen

Im Rahmen der Strukturierung von Investitionen in Myanmar sind neben den kommerziellen Chancen die tatsächlichen Risiken sowie die steuerlichen Gegebenheiten in Erwägung zu ziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, welche lokalen Steuersätze, insbesondere bei der Körperschaftsteuer, der Quellensteuer auf Dividenden, bei Zins- und Lizenzzahlungen sowie auf Veräußerungsgewinne gelten, sowie in welcher Dichte DBA mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind, die das lokale Besteuerungsrecht gegebenenfalls begrenzen. Ferner ist von Bedeutung, ob bi- bzw. multilaterale Investitionsschutz- und -förderverträge abgeschlossen worden sind.

1.1 Thailand als Holdingstandort

Thailand bietet nicht nur aufgrund seiner eigenen Wirtschaftsstärke (Wirtschaftswachstum 2016: 3,4 % bzw. für 2017 erwartet: 3,5 %), seiner gut ausgebauten Infrastruktur und seines dichten Netzes an DBA, sondern auch wegen seiner geografischen Nähe zu Myanmar einen idealen Standort für Investitionen in Myanmar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Myanmar zwar einige DBA mit bedeutenden Ländern abgeschlossen hat (u. a. Thailand, Singapur, Malaysia und Südkorea), aber es bisher an DBA zwischen Myanmar auf der einen und vielen europäischen Ländern wie Deutschland, Österreich bzw. der Schweiz auf der anderen Seite fehlt. Entsprechendes gilt mit Blick auf Investitionsschutz- und -förderverträge (IFV). In Kraft sind derzeit IFV lediglich mit Thailand, China, Indien, Japan, Laos und den Philippinen.

Der Körperschaftsteuersatz in Thailand beträgt derzeit grundsätzlich 20 %. Von ausländischen Gesellschaften bezogene Dividenden sind allerdings steuerfrei, soweit

- der Gesellschafter vor Ausschüttung der Dividende mindestens sechs Monate und nicht weniger als 25 % der Gesellschaftsanteile mit Stimmrechten hält und

Tatsächliche Risiken und steuerliche Gegebenheiten beachten

Keine DBA zwischen Myanmar und vielen europäischen Ländern

Steuerfreie GA nach Thailand möglich

- der Quellenstaat einen Körperschaftsteuersatz von mindestens 15 % anwendet und der Unternehmensgewinn tatsächlich besteuert worden ist (sog. Holding Company Regime).

Einnahmen aus Zinsen und Lizenzzahlungen von ausländischen Gesellschaften sind grundsätzlich steuerpflichtig. Im Übrigen sind die investitionsrechtlichen Rahmenbedingungen in Thailand einzuhalten (vgl. hierzu ausführlich Frank-Fahle/Morstadt, PISStB 17, 132 ff.).

1.2 Myanmarisches Investitionsrecht

Das myanmarische Investitionsrecht wurde jüngst durch die Verabschiedung des Myanmar Investment Law (Law No. 40/2016) sowie den Erlass der Myanmar Investment Rules (Notification No. 35/2017), der Notification No. 10/2017, No. 13/2017 und No. 15/2017) grundlegend reformiert.

Das Myanmar Investment Law (2016) regelt ein neues Zulassungsverfahren bei der Myanmar Investment Commission (MIC). Danach muss eine Investitionsgenehmigung (MIC-Genehmigung) nur noch beantragt werden, wenn die geplante Investition u. a. für das Land strategisch bedeutsam, besonders kapitalintensiv ist, potenziell einen großen Einfluss auf die Umwelt oder die lokale Gemeinschaft hat sowie wenn staatliche Grundstücke und Gebäude genutzt werden sollen. Die MIC kann die Entscheidung über die Genehmigung des Investitionsvorhabens an die Nationalversammlung verweisen, wenn das Vorhaben „erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit, die wirtschaftliche Lage, die Umwelt und nationale Interessen der Union und ihrer Bürger entfalten kann“.

Anträge auf MIC-Genehmigungen werden auf Einzelfallbasis entschieden. Es bestehen noch keine Erfahrungswerte in Bezug darauf, ob die Reformen zu einer Beschleunigung des investitionsrechtlichen Verfahrens geführt haben. Für Investitionen, die keine MIC-Genehmigung erfordern, kann ein sog. MIC-Endorsement beantragt werden. Mit dem MIC-Endorsement können bestimmte Landnutzungsrechte einschließlich langfristiger Mietverträge sowie Steuerbefreiungen und andere Investitionsanreize genutzt werden.

1.3 Myanmarisches Gesellschaftsrecht

In der Praxis werden ausländische Investitionen als sog. Private Limited Company (Ltd.) strukturiert. Hierbei handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft, die im Wesentlichen mit der deutschen GmbH vergleichbar ist. Die Ltd. muss mindestens zwei Gesellschafter haben.

Gemäß dem Myanmar Companies Act (1914) muss für die Registrierung einer ausländisch gehaltenen Ltd. sowohl eine Gewerbezulassung (Form-1) beantragt als auch die Gesellschaft beim Company Registration Office registriert werden. Nach dem Companies Act (1914) gelten jede Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens sowie Gemeinschaftsunternehmens (Joint Ventures) zwischen einem ausländischen Investor und einer lokalen Person unabhängig von der Beteiligungsstruktur derzeit als „ausländisch“.



ARCHIV
Ausgabe 5 | 2017
Seite 132

Neues Zulassungsverfahren bei der MIC

Anträge werden im Einzelfall entschieden

Registrierung und Gewerbezulassung

Weiterhin muss das Grundkapital nach Myanmar gebracht werden, um die Handelsgenehmigung zu erhalten. Die Eintragung einer Gesellschaft nach dem Companies Act (1914) erfordert in der Regel ein Mindestkapital von 50.000 USD (ca. 45.000 EUR), wovon mindestens 25.000 USD (ca. 22.500 EUR) zum Zeitpunkt der Gründung einzubringen sind. Das Kapital kann im Laufe des Investitionszyklus vollständig als Working Capital aufgebraucht werden.

1.4 Myanmarisches Steuersystem

Die myanmarische Körperschaftsteuer beträgt derzeit 25 %. In Myanmar registrierte Unternehmen sind dort mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig. Dividenden unterliegen keiner Quellenbesteuerung. Zinsen bzw. Lizenzgebühren, die an Darlehens- bzw. Lizenzgeber außerhalb Myanmars gezahlt werden, unterliegen grundsätzlich einer 15%igen Quellenbesteuerung. Nicht quellensteuerpflichtig sind Zahlungen an in Myanmar unbeschränkt Steuerpflichtige (Resident Tax Payers), die unterhalb eines Schwellenwerts von 500.000 MMK (ca. 330 EUR) im Steuerjahr bleiben (Ministry of Finance and Planning, Notification 51/2017).

Investoren, die in einem geförderten Wirtschaftsbereich (Promoted Sector) aktiv sind, können auf der Grundlage der Notification No. 13/2017 ferner u. a. Steuererleichterungen bzw. -befreiungen beantragen:

- Körperschaftsteuerbefreiung (für drei, fünf bzw. sieben Jahre je nach Ansiedlung in bestimmten Wirtschaftszonen)
- Steuerbefreiung für reinvestierte Gewinne
- Erhöhte Abschreibungsquoten für Maschinen, Ausrüstung, Gebäude oder Kapitalvermögen
- Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung
- Ausnahmen oder Erleichterungen bei Zöllen oder sonstigen inländischen Steuern auf Maschinen, Geräte, Maschinenteile, Ersatzteile sowie nicht vor Ort befindliche Baustoffe und Materialien, die für die Umsetzung der Investition verwendet werden
- Ausnahmen oder Erleichterungen bei Zöllen und/oder sonstigen inländischen Steuern auf eingeführte Rohstoffe und teilweise hergestellte Waren, die von einem 100 % exportorientierten Unternehmen für die Ausfuhr hergestellt wurden
- Erstattung von Zöllen und/oder sonstigen inländischen Steuern auf eingeführte Rohstoffe und Halbfertigwaren, die zur Herstellung von Erzeugnissen für den Export verwendet werden.

**Mindestkapital
45.000 EUR (50 %
davon im Zeitpunkt
der Gründung)**

**25 % KSt,
keine Quellensteuer
auf Dividenden**

**Steuerbefreiungen
und -erleichterungen
in geförderten
Wirtschaftsbereichen**

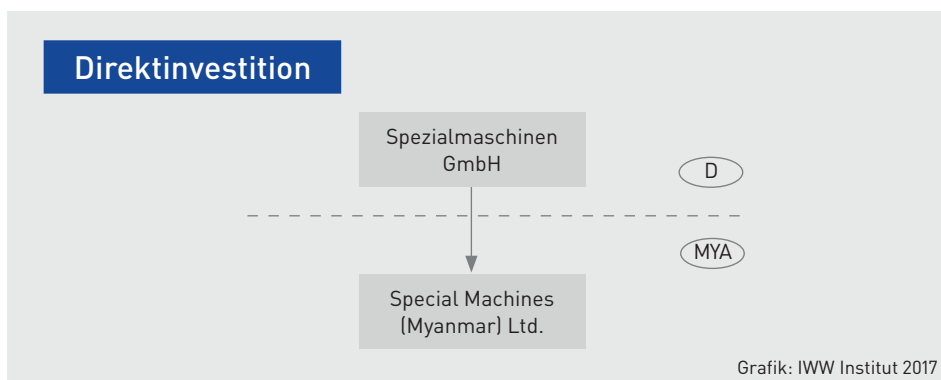
2. Strukturierung von Auslandsinvestitionen

■ Beispiel 1

Die Spezialmaschinen GmbH beabsichtigt, in Myanmar eine Präsenz aufzubauen, um dort den Markt für Spezialmaschinen (hoher Technologisierungsgrad) zu erkunden und eine lokale Produktion aufzubauen. Die Spezialmaschinen GmbH beabsichtigt ferner, eine Tochtergesellschaft in Thailand zu gründen, die Special Machines (Thailand) Co., Ltd., die mit der Produktion für den ASEAN-Markt betraut ist. Soweit steuerlich attraktiv sollen in der thailändischen Tochtergesellschaft Backoffice-Leistungen für die myanmarische Tochtergesellschaft gebündelt werden.

Welche Möglichkeiten hat die Spezialmaschinen GmbH, ihre Investition in Myanmar zu strukturieren?

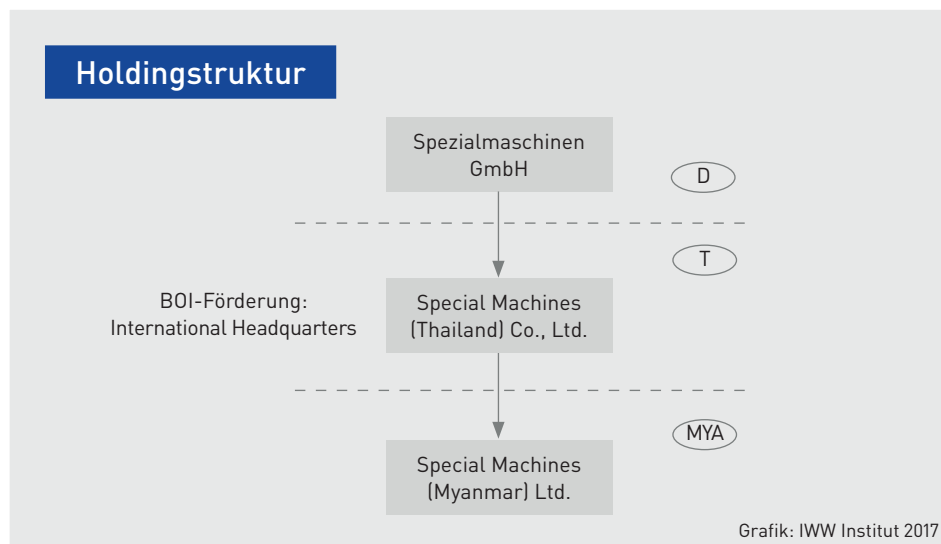
Zum einen besteht die Möglichkeit, dass die Spezialmaschinen GmbH eine Gesellschaft in Myanmar gründet, entweder mit einem lokalen Partner (Joint Venture) oder vollständig ausländisch investiert.



Lokale Produktion in Myanmar und Tochtergesellschaft in Thailand

GmbH investiert direkt in Myanmar ...

Zum anderen könnte die thailändische Special Machines (Thailand) Co., Ltd. „zwischengeschaltet“ werden:



... oder über die thailändische Tochtergesellschaft

Aufgrund der Holdingfunktion der Special Machines (Thailand) Co., Ltd. könnte für diese Gesellschaft eine Investitionsförderung beim thailändischen Board of Investment (BOI) beantragt werden. Das BOI sieht für Gesellschaften mit regionaler Holdingfunktion die Förderkategorie „International Headquarters“ (IHQ) vor, wobei die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- Registriertes und voll einbezahltes Stammkapital in Höhe von mindestens 10 Mio. THB (ca. 250.000 EUR)
- Jährliche Verwaltungskosten in Thailand in Höhe von mindestens 15 Mio. THB (ca. 375.000 EUR)
- Erbringung einer Headquarter-Dienstleistung gegenüber mindestens einem verbundenen Unternehmen

Das thailändische Revenue Department gewährt IHQ-Unternehmen für die Dauer von bis zu 15 Jahren auf Antrag u. a. folgende Steuervorteile:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Gewinne, die auf Headquarter-Dienstleistungen beruhen, die an verbundene Unternehmen außerhalb Thailands („in-out“) erbracht werden
- Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Dividenden und Lizenzgebühren, die von verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands gezahlt werden
- Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Kapitalgewinne (Capital Gain) aus der Veräußerung von Anteilen von verbundenen Unternehmen außerhalb Thailands
- Reduzierung der Körperschaftsteuer auf 10 % auf Gewinne, die auf Headquarter-Dienstleistungen beruhen, die an verbundene Unternehmen innerhalb Thailands („in-in“) erbracht werden
- Befreiung von der Quellensteuer auf Zinsen, die an eine Konzerngesellschaft gezahlt werden, soweit diese Zinsen für Darlehen gezahlt werden, die aufgenommen wurden, damit das IHQ-verbundene Unternehmen in Thailand oder im Ausland finanzieren kann
- Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden, die an die Gesellschafter des IHQ ins Ausland gezahlt werden

Neben den Steuerförderungen auf Gesellschaftsebene wird ausländischem Managementpersonal unter weiteren Voraussetzungen ein 15%iger Pauschalsteuersatz in Bezug auf ihr von der IHQ-Gesellschaft bezogenes Einkommen gewährt (vgl. hierzu auch die Beispielrechnung Morstadt/Frankfahle, PISStB 17, 24, 26 f.).

Thailändische Holding erhält Investitionsförderung als IHQ

Steuervorteile für IHQ-Unternehmen



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2017
Seite 24

2.1 Steuerliche Behandlung von Dividenden

■ Beispiel 2

Die Special Machines (Myanmar) Ltd. beabsichtigt, eine Dividende auszuschütten.

Wie hoch wäre die steuerliche Belastung im Rahmen einer Direktinvestition bzw. bei Investition über eine thailändische Holding? Gesellschaftsrechtliche Rückstellungen sind zu vernachlässigen.

Auf Dividenden, die von einer myanmarischen Gesellschaft gezahlt werden, entfällt in Myanmar keine Quellensteuer. Dividenden, die eine thailändische Holdinggesellschaft von einer ausländischen Gesellschaft erhält, sind unter gewissen Umständen steuerbefreit (Holding Company Regime bzw. IHQ-Förderung). Allerdings fällt auf Dividenden, die eine thailändische Gesellschaft an einen ausländischen Gesellschafter ausschüttet, eine 10%ige Quellensteuer an. Eine Ausnahme hierzu besteht bei der Inanspruchnahme einer Investitionsförderung durch das BOI (bspw. IHQ-Förderung). Dies zugrunde gelegt ergibt sich folgendes Bild:

- Bei einer **Direktinvestition** würde die Dividende zu 100 % an die deutsche Mutter ausgezahlt werden, sodass es lediglich zur Anwendung des Betriebsausgabenabzugsverbots von 5 % der erhaltenen Dividende in Deutschland kommt (§ 8b Abs. 5 KStG; Gesamtsteuerbelastung: 1,49 % bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 %).
- Im Falle der Strukturierung der **Investition über Thailand** entfällt sowohl die thailändische Körperschaftsteuer als auch die Quellenbesteuerung der Dividende aufgrund der BOI-Förderung (IHQ), sodass es ebenfalls lediglich zur Anwendung des Betriebsausgabenabzugsverbots (§ 8b Abs. 5 KStG) in Deutschland kommt (Gesamtsteuerbelastung: 1,49 % bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 %).

2.2 Steuerliche Behandlung von Zinsen

■ Beispiel 3

Die Special Machines (Myanmar) Ltd. hat bei der Spezialmaschinen GmbH bzw. der Special Machines (Thailand) Co., Ltd. ein Darlehen aufgenommen.

Wie hoch ist die steuerliche Belastung in Bezug auf die Zinsen im Rahmen einer Direktinvestition bzw. Investition über eine thailändische Holding?

Die Finanzierung einer Investition in Myanmar aus dem Ausland heraus wird im Regelfall dazu führen, dass die Holdinggesellschaft der Tochtergesellschaft ein Darlehen gewährt. Devisenrechtlich ist zu beachten, dass der myanmarische Darlehensnehmer im Vorfeld der Darlehensgewährung eine Bewilligung der Myanmarischen Zentralbank einholen muss. Grundsätzlich wird auf Zinsen, die eine myanmarische Gesellschaft an eine ausländische Gesellschaft zahlt, eine Quellensteuer von 15 % fällig.

Steuerbefreiung der Dividende an thailändische Holding

Ausschüttung nach Deutschland: ...

... nur 5 % der Dividende sind nach § 8b Abs. 5 KStG zu versteuern

Bewilligung durch myanmarische Zentralbank und 15 % Quellensteuer

- Bei einer **Direktinvestition** wäre auf die Zinszahlung der Special Machines (Myanmar) Ltd. an die Spezialmaschinen GmbH eine Quellensteuer von 15 % einzubehalten.
- Im Falle der Strukturierung der **Investition über Thailand** wäre der Quellensteuersatz auf der Grundlage des DBA Myanmar-Thailand auf 10 % begrenzt (Art. 11 Abs. 2). Die Zinseinkünfte sind in Thailand aufgrund der IHQ-Förderung körperschaftsteuerbefreit. Für den Fall, dass das Darlehen von der Spezialmaschinen GmbH zum Zwecke der Weitervergabe an die Special Machines (Myanmar) Ltd. erteilt worden ist, sind Zinszahlungen, die an die Spezialmaschinen GmbH getätigt werden, aufgrund der IHQ-Förderung quellensteuerbefreit. Unabhängig davon ergibt sich in dieser Konstellation auf myanmarischer Ebene ein unmittelbarer Steuervorteil von 5 %.

Steuervorteil von 5 % bei Investition über thailändische Holding

2.3 Steuerliche Behandlung von Lizenz- bzw. Servicegebühren

■ Beispiel 4

Die Special Machines (Myanmar) Ltd. hat von der Spezialmaschinen GmbH bzw. der Special Machines (Thailand) Co., Ltd. ein Nutzungsrecht erhalten, für das sie Lizenzgebühren zahlt.

Wie hoch ist die steuerliche Belastung an den Lizenzgebühren im Rahmen einer Direktinvestition bzw. Investition über eine thailändische Holding?

Lizenzgebühren, die eine myanmarische Gesellschaft an eine ausländische Gesellschaft zahlt, unterliegen einem Quellensteuersatz von 15 %.

Im Falle der Strukturierung der Investition über Thailand wäre der Quellensteuersatz auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 2 DBA Myanmar-Thailand begrenzt auf

- 5 % auf Lizenzgebühren für die Verwendung von Urheberrechten literarischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Arbeit,
- 10 % auf die Lizenzgebühren, die als Gegenleistung für alle Dienstleistungen (Management, Unternehmensberatung, etc.) gezahlt werden, bzw.
- 15 % in allen anderen Fällen.

Die Lizenzeinkünfte sind aufgrund der IHQ-Förderung in Thailand körperschaftsteuerbefreit. Folglich ergibt sich in dieser Konstellation ein unmittelbarer Steuervorteil von bis zu 10 %.

Begrenzung der Quellensteuer nach dem DBA

IHQ-Förderung: Steuervorteil von bis zu 10 % bei thailändischer Holding

2.4 Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen

■ Beispiel 5

Die Spezialmaschinen GmbH bzw. die Special Machines (Thailand) Co., Ltd. beabsichtigen, ihre Anteile an der Special Machines (Myanmar) Ltd. zu veräußern.

Wie ließe sich die Transaktion steuerlich am günstigsten strukturieren?

Nach myanmarischem Steuerrecht sind Gewinne, die auf die Veräußerung von Unternehmensanteilen entfallen, steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt hierbei für ausländische Gesellschafter 10 %, wobei für ausländische Gesellschafter aus dem Öl- bzw. Gassektor ein Sondersteuersatz von 40 % bis 50 % gilt.

Nach dem DBA Myanmar-Thailand sind Veräußerungsgewinne an Gesellschaften, die keine Immobilien halten, und die Beteiligung nicht mehr als 35 % beträgt, in Myanmar nicht steuerpflichtig (Art. 13 Abs. 4 und 5 DBA Myanmar-Thailand). Veräußerungsgewinne an ausländischen Gesellschaften sind in Thailand grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig, wobei für BOI-geförderte Unternehmen (IHQ) derartige Einkünfte körperschaftsteuerbefreit sind.

Dies zugrunde gelegt sollten die Immobilien- und Beteiligungsverhältnisse an der Special Machines (Myanmar) Ltd. so ausgestaltet werden, dass das Besteuerungsrecht nach dem DBA Myanmar-Thailand in Myanmar entfällt. Denkbar ist beispielsweise, dass die Gesellschaftsanteile der Special Machines (Myanmar) Ltd. zu 35 % von der Special Machines (Thailand) Co., Ltd. und zu 65 % von der Spezialmaschinen GmbH gehalten werden.

3. Fazit

Die Steuerplanung hört nicht an Landesgrenzen auf. Es sollten zunächst kommerzielle und operative Erwägungen im Vordergrund stehen. Ein Augenmerk sollte aber stets auch der steuerlichen Gestaltung gelten. Bei Investitionen in Myanmar bietet Thailand als Holdingstandort Vorteile. In Ermangelung eines DBA zwischen Myanmar und Deutschland bzw. Österreich oder der Schweiz lassen sich insbesondere in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Zinsen, Lizenzgebühren und Veräußerungsgewinnen Vorteile bei einer Zwischenschaltung einer thailändischen Gesellschaft erzielen. Hierbei sollte aus thailändischer Perspektive darauf geachtet werden, dass eine IHQ-Investitionsförderung eingeholt wird. Über die IHQ-Förderung lässt sich im Übrigen der steuerpflichtige Gewinn in Myanmar verringern, z. B. durch die Erbringung sämtlicher Backoffice- bzw. Headquarter-Leistungen aus Thailand heraus. Einkünfte aus diesen Dienstleistungen sind in Thailand im Rahmen der IHQ-Investitionsförderung körperschaftsteuerbefreit.

Abgesehen von den (steuer-)rechtlichen Vorteilen ist ein wesentlicher Vorzug Thailands die geografische Nähe zu Myanmar. Zwar besteht z. B. zwischen Myanmar und Singapur auch ein DBA, welches entsprechende Strukturierungsmöglichkeiten erlaubt; allerdings zeigt die Erfahrung, dass selbst wenn Investitionen in Myanmar über Singapur strukturiert werden, die myanmari-sche Gesellschaft in der Regel operativ an Thailand angebunden ist. Vor dem Hintergrund der Angleichung der steuerlichen Ausgangslage zwischen Thailand und Singapur durch die IHQ-Förderung kann die geografische Lage Thailands als direkter Nachbarstaat den Ausschlag geben, eine Investition in Myanmar über Thailand zu tätigen.

ZUM AUTOR | Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M. ist Senior Associate in der Kanzlei Lorenz & Partners, Bangkok, Thailand. Alexander Bohusch ist Partner in der Kanzlei Luther Law Firm, Rangun, Myanmar. Beide Kanzleien sind auf die ganzheitliche Beratung von ausländischen Investoren in Südostasien spezialisiert.

Veräußerungsgewinn
steuerpflichtig in
Myanmar

Steuerfreistellung
nach DBA mit
Thailand ...

... bei einer
Beteiligung von
nicht mehr als 35 %

Geografische Lage
Thailands ausschlag-
gebend